


smart abo - vertrag

Zwischen dem smart lab CARINTHIA


Fachhochschule Kärnten
Gemeinnützige Privatstiftung
Villacher Straße 1
A-9800 Spittal

und Vertragspartner/-in

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon, Mobiltelefon: _____
E-Mail: _____

Laufzeit:  **Einzelmonat** (29 € inkl. MWSt.)

oder

 **6-Monatsblock** (19 € inkl. MWSt. pro Monat)

Beginn

Ende der Laufzeit

Unterschrift Mitglied*

Unterschrift smart lab Mitarbeiter/in

* Mit der Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Werkstattordnung zu kennen und zu akzeptieren. Ebenso erkläre ich mich hiermit einverstanden, dass meine Daten gespeichert und für den Versand weiterer Informationen durch die FH-Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung genutzt werden. Das Einverständnis kann jederzeit per Mail an datenschutz@fh-kaernten.at widerrufen werden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Forschungsgesellschaft der
FH Kärnten mbH für
*„smart lab“***

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Forschungsgesellschaft der FH Kärnten mbH (*smart lab*) und dem „Nutzer“, sowie für Workshops, Schulungen, Veranstaltungen und für die Nutzung der Infrastruktur des *smart lab*.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit insbesondere auch bei Zusatz- oder Folgeverträgen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende AGB sind ungültig, es sei denn, diese werden von *smart lab* ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr den Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 915 ABGB, zweiter Satz, wird abbedungen.

2. Begriffserklärungen

- 2.1. *smart lab*: das *smart lab* ist eine offene Werkstatt bzw. ein Laboratorium, ausgestattet mit Spezialmaschinen.

Nutzer: Jeder, der mit dem *smart lab* auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung Leistungen bezieht und/oder das *smart lab* nutzt.

- 2.2. Die Nutzung des *smart lab* erfolgt auf drei verschiedene Levels:

- Level 1: Behirnen
- Level 2: Begreifen
- Level 3: Beherrschen

2.3. Level 1 Behirnen

smart lab bietet auf diesem Level verschiedene Kurse, Workshops und Seminare für Bildungseinrichtungen und Unternehmen an.

Level 2 Begreifen

smart lab bietet auf diesem Level weiterführende Kurse und Workshops für Privatpersonen an.

Level 3 Beherrschen

smart lab gewährt jenen, die entsprechende Maschineneinschulungen absolviert haben, die Möglichkeit, selbstständig im *smart lab* Carinthia tätig zu sein.

3. **Vertragsabschluss**

- 3.1. Für den Abschluss eines Vertrages mit **smart lab** gilt das Erfordernis der Schriftlichkeit. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn **smart lab** eine schriftliche Auftragsbestätigung an den **Nutzer** gesendet hat und ein schriftliches Vertragswerk, welches zumindest den Anforderungen einer Auftragsbestätigung entspricht, zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossen wurde.
- 3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.3. Die Anmeldung für die Nutzung des **smart lab** erfolgt schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars. Das Formular kann postalisch, eingescannt per E-Mail oder persönlich im **smart lab** übergeben werden. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage von **smart lab** ersichtlich (www.smartlabcarinthia.at)
- Im Rahmen der Anmeldung ist eine der angebotenen Nutzungsarten auszuwählen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.4. Für Level 3 gilt eine Mindestvertragsdauer von sechs (6) Monaten, ausgenommen ist die Inanspruchnahme der Einzelmonat Buchung, für die ein höherer Beitrag zu entrichten ist. Eine ordentliche Kündigung während der Mindestvertragsdauer ist nicht zulässig.
- 3.5. Seitens **smart lab** kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos gekündigt werden, wenn der **Nutzer** wesentliche Bestimmungen des Teilnahmevertrages und/oder der spezifischen Werkstattordnung und/oder dieser AGB verletzt.
- 3.6. Mit Vertragsabschluss bestätigt der **Nutzer** die ausgehängte Spezifische Werkstatt-/Laborordnung zu kennen und einzuhalten.

4. **Nutzungsentgelt**

- 4.1. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Level 1 und Level 2 sind unter www.smartlabcarinthia.at ersichtlich.
- 4.2. Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Level 3 (Beherrschen) ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Der **Nutzer** ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu bezahlen.
- 4.3. Im Verzugsfalle ist **smart lab** berechtigt, nach eigener Wahl, entweder (i) das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, oder (ii) auf die Einhaltung des Vertrages zu bestehen und das Nutzungsentgelt einzufordern.
- 4.4. Etwaige Parkgebühren sind von dem Nutzungsentgelt nicht umfasst.

5. Rücktrittsrecht (KSchG)

- 5.1. Der *Nutzer*, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertrag zurücktreten kann, wenn er die Vertragserklärung weder in den von *smart lab* für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von *smart lab* dafür auf einer Messe oder Markt genützten Stand abgegeben hat.
- 5.2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach, binnen 14 Tagen erklärt werden.
- 5.3. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn *smart lab* oder ein mit *smart lab* zusammenwirkender Dritter dem *Nutzer* im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von *smart lab* für geschäftliche Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- 5.4. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes bedarf keiner besonderen Form. Aus Beweisgründen wird jedoch die Einhaltung der Schriftlichkeit empfohlen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 5.5. Das Rücktrittsrecht steht dem *Nutzer* nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit *smart lab* oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder,
 - bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegen, oder
 - bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, er wurde dazu vom Unternehmer gedrängt.
- 5.6. Ein allfälliger Rücktritt ist an folgende Adresse zu richten:

Forschungsgesellschaft der FH Kärnten mbH
smart lab
Lakeside B12b
9020 Klagenfurt
Mail: p.amann@fh-kaernten.at

6. Rücktrittsrecht (FAGG)

- 6.1. Der *Nutzer*, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder von einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im Folgenden genannten Fristen schriftlich zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

- 6.2. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der **Nutzer smart lab** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, zu informieren.
- 6.3. Wenn der **Nutzer** diesen Vertrag widerruft, hat **smart lab** dem **Nutzer** alle Zahlungen, die **smart lab** vom **Nutzer** erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei **smart lab** eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet **smart lab** dasselbe Zahlungsmittel, das der **Nutzer** bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem **Nutzer** wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem **Nutzer** wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 6.4. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß Punkt 6.1. dieser AGB hat **smart lab** die vom **Nutzer** geleisteten Zahlungen Zug um Zug zu erstatten und den vom **Nutzer** auf die Sachen gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie der **Nutzer** seinerseits die empfangenen Leistungen zurückzustellen und **smart lab** ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen, wenn der **Nutzer** die Ware auf eine den Grundsätzen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt bzw. verbraucht hat; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des **Nutzer** ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

7. Nutzung des **smart labs**

- 7.1. Jeder **Nutzer** im Level 3 erhält eine Chip-Card ausgestellt. Diese ist nicht übertragbar und muss bei Nutzung des **smart labs** mitgeführt und auf Verlangen des Personals in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden.
- 7.2. Der Zugang zu Maschinen wird über die Chip-Card personalisiert geregelt.
- 7.3. Zutrittsberechtigte **Nutzer** können das **smart lab** betreten. Nichtberechtigten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
- 7.4. Die Chip-Card berechtigt zur Nutzung eines oder mehrerer Maschinen und Geräte.
- 7.5. Die Chip-Card darf nicht weitergegeben werden. Bei Kartenweitergabe haftet der **Nutzer** für nachfolgende Schäden. **smart lab** ist berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung der Chip-Card den **Nutzer** ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beträge zu sperren.
- 7.6. Bei Verlust der Chip-Card ist für die Ausstellung einer Ersatz-Chip-Card eine Gebühr von € 10 zu entrichten.
- 7.7. Der **Nutzer** ist berechtigt, einen Helfer ins **smart lab** mitzunehmen. Ohne eigene Berechtigung darf dieser die frei geschalteten Maschinen jedoch nicht benutzen.

- 7.8. Die betroffenen Maschinen dürfen nur nach erfolgter Einschulung, bei geistiger und körperlicher Eignung, benutzt werden. Die Umgehung der Chip-basierten Kontrolle darf nicht umgangen werden.
- 7.9. Jenes 3D-Druck Material, das der *Nutzer* für die Verarbeitung braucht bzw. verbraucht, hat der *Nutzer* im *smart lab* auf eigene Kosten zu bezahlen. Dem *Nutzer* ist es nicht gestattet, eigenes 3D-Druck Material mitzubringen und zu verarbeiten.
- 7.10. Der *Nutzer* hat keinen Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit der Laborinfrastruktur. Für den Fall, dass Teile des *smart labs* oder auch das ganze *smart lab* vorübergehend etwa wegen geschlossenen Veranstaltungen, technischen Defekten, oder anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist der *Nutzer* nicht berechtigt, Ersatzansprüche zu stellen.
- 7.11. Für die Gerätenutzung im *smart lab* gilt grundsätzlich das Prinzip „first-come first-served“.
- Ist eine Maschine frei und für den *Nutzer* freigeschaltet, kann die Maschine benutzt werden. Ist die Maschine belegt oder warten andere *Nutzer* auf die Maschine, so haben die sich untereinander abzusprechen.
- 7.12. Für persönliche Gegenstände im *smart lab* wird keine Haftung übernommen.
- 7.13. Die Benutzung der Maschinen und Werkzeuge im *smart lab* erfolgt auf eigene Gefahr. Anweisungen des *smart lab* Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7.14. Eine Benutzung unter Alkoholeinfluss oder bei Beeinträchtigung durch andere Substanzen ist untersagt.
- 7.15. Der *Nutzer* nimmt zur Kenntnis, dass das *smart lab* aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird. Der *Nutzer* stimmt der Videoüberwachung unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zu.
- 7.16. Der *Nutzer* hat nach Beendigung der jeweiligen Nutzung die Maschine gesäubert zu verlassen.

8. Haftung

- 8.1. Eine Schadenersatzverpflichtung von *smart lab* wird, sofern gesetzlich zulässig, auf Vorsätzlichkeit und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.2. Gegenüber unternehmerischen *Nutzer* wird die Schadenersatzverpflichtung von *smart lab* auf den Höchstbetrag einer allenfalls bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 8.3. Schadenersatzverpflichtungen unternehmerischer *Nutzer* sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen von *smart lab*.
- 8.5. Der *Nutzer* haftet für Schäden an den Maschinen des *smart lab*, sofern diese zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

9. Datenschutz

- 9.1. Mit Vertragsabschluss willigt der *Nutzer* in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch *smart lab* ein, sofern diese Daten für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- 9.2. Seitens *smart lab* findet kein Verkauf, Tausch oder sonstiger unautorisierter Gebrauch von persönlichen Daten und Informationen des *Nutzers* statt. *smart lab* gibt keine personenbezogenen Daten von *Nutzern* an Dritte weiter, es sei denn, der *Nutzer* hat dazu seine Einwilligung erteilt oder besteht für *smart lab* eine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe der Daten.
- 9.3. Der *Nutzer* hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person bei *smart lab* gespeicherten Daten sowie allfällige Empfänger dieser Daten zu verlangen. Diese Auskunft ist unentgeltlich und wird grundsätzlich per E-Mail, in Ausnahmefällen (wenn der *Nutzer* keine Empfangsmöglichkeit hat) schriftlich erteilt. Das Auskunftsverlangen ist unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises bzw. des Nachweises einer Vertretungsbefugnis für eine juristische Person schriftlich oder eigenhändig unterschrieben an *smart lab* zu richten.
- 9.4. Der *Nutzer* hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, jederzeit die Berichtigung bzw. Löschung der von ihm gespeicherten Daten zu verlangen. Hierzu ist eine E-Mail mit folgenden Angaben ausreichend:

Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer und E-Mail-Adresse des *Nutzer* sowie Kunden- oder Auftragsnummer des letzten Auftrages.
- 9.5. Dem *Nutzer* ist bekannt, dass der Datenschutz bei Datenübertragungen im Internet nach derzeitigem Stand der Technik noch nicht umfassend gewährleistet ist. Insbesondere stellen E-Mails keine gesicherte Kommunikation dar, da das Auslesen von Inhalten technisch nicht ausgeschlossen werden kann. Der *Nutzer* trägt insofern für die Sicherheit der von ihm an *smart lab* übermittelten Daten selbst Sorge.

10. Urheberrecht

- 10.1. Sämtliche dem *Nutzer* während der Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Texte, Anleitungen, Programme oder ähnliches sind urheberrechtlich geschützt.
- 10.2. Diese dürfen daher ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, verbreitet, verändert oder sonst wie vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Auf jegliches Vertragsverhältnis mit dem *Nutzer* ist ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

- 11.2. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des sachlich für 9020 Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 11.3. Die verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

smart lab CARINTHIA

1 Das Labor/ Die Werkstätten sind Unterteil der FH Kärnten und jeder der das Labor betritt hat auch die allgemeine Laborordnung unterzeichnet und akzeptiert. Ist dies nicht der Fall, ist ein selbstständiges Arbeiten untersagt.

2 Die Hausordnung der Fachhochschule Kärnten wurde durch das Unterzeichnen der allgemeinen Laborordnung akzeptiert. Explizit ist daraus abzuleiten, dass:

- Rauchverbot herrscht
- die Einnahme von Speisen und Getränken im Werkstättenbereich im Labor verboten ist
- die Benutzung von Fahrzeugen (z.B Inline-Skates, Roller) im Labor untersagt sind
- die zweckentfremdete Benutzung von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Maschinen etc. verboten ist.

3 Hinweise zum Umweltschutz, die Entsorgungsrichtlinie und die Brandschutzordnung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Die Unfallverhütungsvorschriften, einzusehen unter „J:\IT\smartlab\Public\Unfallverhütungsvorschriften“, die speziellen Regelungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit Gefahrstoffen sind zu beachten. Über Erste Hilfe und Brandschutz wurde ich unterwiesen.

4 Voraussetzung für das selbstständige Arbeiten im Labor und damit verbunden mit der selbstständigen Benutzung einer Maschine im betreffenden Labor ist die Einweisung in und die Unterzeichnung der spezifischen Laborordnung welche hier vorliegt. Es dürfen nur jene Maschinen verwendet werden, für welche man eingeschult wurde. Andere Maschinen dürfen weder geöffnet, benutzt noch sonst in jedweder Art aktiviert bzw. in Betrieb genommen werden.

5 Unbefugten ist der Zutritt untersagt! Ein Aufspreizen der Türen verboten!
Betriebsfremde, die in diesen Räumen z B Reparaturarbeiten durchführen wollen, oder als Begleitperson anwesend sein möchten haben dies vorab mit dem Laborverantwortlichen abzustimmen. Das Labor darf nur dann benutzt / betreten werden, wenn der Laborverantwortliche oder aber zumindest eine Person mit unterzeichneter spezifischer Laborordnung anwesend ist. (Ausnahmen: Exkursionen, Führungen, Technisches Servicepersonal, Reinigungspersonal, ...) Zur Koordination gibt es eine öffentl. Liste mit allen Eingeschulten Personen auf dem Info Laufwerk

6 Es ist keine Alleinarbeit und kein Arbeiten an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und zur Nachtzeit (21.00 – 06.00 Uhr) gestattet mit Ausnahme wenn ein Betreuer vor Ort ist.

7 In den Normalarbeitszeiten (wochentags von 08.00 – 16.00 Uhr) darf alleine gearbeitet werden, allerdings ist sicher zu stellen, dass zumindest ein Laborverantwortlicher anzutreffen ist, oder aber eine zweite Person mit einer spezifischen Einweisung für das jeweilige Labor – siehe Punkt 5.

Zur eigenen Absicherung und Sicherstellung einer wirksamen Sicherung/Überwachung sind private Personen (Partner, Verwandte, Freunde etc.) über den geplanten Aufenthalt im Labor zu informieren, damit diese bei längerer Abwesenheit ohne Rückmeldung (max. 8 Stunden) eine Kontroll- bzw. Rettungskette in Gang setzen können.

8 Die Maschinen und Werkzeuge sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen. Abnutzungen, Mängel, Beschädigungen und Verluste sind sofort mitzuteilen. Findet man eine defekte Maschine bei Eintreffen am Arbeitsplatz vor, so ist dies vor Arbeitsbeginn dem Laborverantwortlichen mitzuteilen und ausreichend zu dokumentieren. Werkzeuge sind an den Entnahmeort zu retournieren. Leihst man sich spez. Werkzeug in einem anderen Labor aus, so ist dies zu Tagesende zu retournieren.

9 Für die Ordnung und Sauberkeit ihres/seines Arbeitsplatzes und der von ihr/ ihm benutzten Laboreinrichtungen/Werkstatteinrichtungen und Geräte sorgt jede/jeder Benutzer/in selbst. Findet man einen verschmutzten Arbeitsplatz vor, so ist dies vor Aufnahme der Tätigkeiten dem Laborverantwortlichen mitzuteilen und ausreichend zu dokumentieren.

10 Im Labor / In den Werkstätten ist festes Schuhwerk zu tragen, bei bestimmten Arbeiten muss PSA (Persönliche Schutzausrüstung) getragen bzw. folgende Sicherheitsvorgaben eingehalten werden:

10a) Schutzbrille mit Seitenschutz und oberer Augenbrauendeckung (Brillenträger: Überbrille (Korbbrille) über der eigenen Brille bzw. eine optisch korrigierte Schutzbrille):

- beim Umgang mit Chemikalien aller Art (z B Umfüllen in andere Behältnisse)
- beim Umgang mit flüssigen Stickstoff

10b) Schutzhandschuhe:

- in der Metallographie beim Atzen (Gummihandschuhe)
- beim Umgang mit flüssigen Stickstoff

10c) Sicherheitsschuhe bzw. geschlossenes, festes, trittsicheres, rutschfestes ... Schuhwerk

10d) Beim Umgang mit rotierenden Maschinen:

- - darf nur enganliegende Kleidung getragen werden
- - Schmuck, z B Ringe, Ketten, Armbänder und Uhren sind abzulegen
- - lange Haare sind gegen Kontakt mit den Maschinen zu sichern
- - Handschuhe dürfen bei Dreharbeiten nicht getragen werden

11 Gashähne sind bei Nichtgebrauch des Gases sofort zu schließen; insbesondere sind bei Dienstschluss die Gashähne auf korrekte Absperrung zu überprüfen.

12 Sämtliche Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, elektrische Geräte, Anlagen, Maschinen, Leitern) Gasanschlüsse, Armaturen etc. müssen immer vor Gebrauch - mindestens via Sichtkontrolle - auf mögliche Schadhaftheit überprüft werden. Z.B. korrodierte Kabel, lose Stecker, schadhafte oder poröse Schläuche dürfen nicht mehr benutzt werden.

Absperreinrichtungen, Notausschalter, Sicherheitseinrichtungen müssen mindestens vor Beginn der Tätigkeit auf Funktionalität, leichte Erreichbarkeit, ausreichende Ausschilderung überprüft werden.

An den Maschinen, Geräten und Anlagen etc. dürfen keine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie mechanische Störungsbeseitigungen durchgeführt werden. Solche Tätigkeiten könnten ein erhöhtes Gefährdungsrisiko mit sich bringen und dürfen daher nur unter Beisein einer weiteren Person durchgeführt werden.

20 Ebenso sollte aus Sicherheitsgründen das Handy, zum Absetzen eines Notrufes im Schadensfall (Rettung 144), mit in den Laborraum genommen werden. Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Laborbereich. Notrufnummern und ein Telefon ist im Büro aufzufinden.

Bei Arbeiten mit elektrischen Geräten gilt insbesondere:

21 Umgang mit Geräten mit Netzanschluss (230V): Gemäß Vorschriften SEV dürfen an Geräten mit Netzanschluss keine Änderungen vorgenommen werden, noch dürfen solche Geräte im Eigenbau hergestellt werden, ohne vom Elektronik-Verantwortlichen vor Inbetriebnahme geprüft zu werden. Innerhalb der Fachhochschule Kärnten ist das Elektroniklabor – Fritz Egger - dafür zuständig.

22 Hochspannung: Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten mit Hochspannung angebracht. Verkabelungen sollten vor Inbetriebnahme von einer zweiten Person geprüft werden. „Stolperdrähte“ sind zu vermeiden. Es sind nur Verkabelungen mit hochspannungstauglichen Kabeln und Steckern, welche entsprechend isoliert sind, zugelassen. Versuchsaufbauten mit blanken Drähten oder hochspannungsfreien Stellen sind verboten. Die Verkabelungen sind übersichtlich zu halten. Der Erdung ist besondere Beachtung zu schenken. Zudem sind Arbeiten mit Hochspannung zu unterlassen, wenn sich nur eine Person im Labor befindet. Vorsicht: auch nach Ausschalten des Geräts liegt manchmal für einige Zeit noch eine hohe Spannung an (Kondensator). Dauerversuche mit Hochspannung sind für Dritte klar zu kennzeichnen mit Namen und Erreichbarkeit.

Bei Arbeiten mit Batterien:

23 Die angehängten Sicherheitsanforderungen zum Umgang mit Batterien (Leitfaden Arbeitsschutzstrategie FEEI) sind unbedingt zu beachten.

Nicht-Einhaltung einer der oben genannten Punkte führt zum Entzug des Zutrittsrechtes zu den Laborräumlichkeiten. Weitere, auf den Studienbetrieb auswirkende Maßnahmen werden vorbehalten. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/ die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Diese Werkstätten-Ordnung wurde von mir verstanden und zur Kenntnis genommen:

Unterschrift:

Datum:

Name in Blockschrift: